



Bebauungsplan Nr. 9 „Erlengrund“, Gemeinde Twistetal, Ortsteil Berndorf

Faunistische Habitatpotentialanalyse für die Flurstücke 174/18, 174/17, 174/13, 74/1 und 8 (Flur 2, Gemarkung Berndorf, Twistetal)

Auftraggeber: pwf – Planungsbüro
Fahrmeier, Rühling Partnerschaft mbB
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

Auftragnehmer: naturkultur GbR
Dipl. Biol. P. Pfeiffer
Dipl. Biol. J. Stölzner
Dr. rer. nat. K. Schubert

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Potentialanalyse	4
3. Fazit	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte. Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	3
Abbildung 2: Blick über das Flurstück 174/18 von Südwesten auf den Hof mit Nutzgarten. Die Gehölze dienen als Begrenzung vom Intensivacker.	5
Abbildung 3: Blick von Süden auf den westlichen Bereich des Flurstücks 174/18.....	5
Abbildung 4: Blick entlang des Grabens am Flurstück 174/13. Am Graben sind die Begleitgehölze zu sehen.....	6
Abbildung 5: Blick von Südwesten auf das Flurstück 174/13.....	6
Abbildung 6: Blick in Richtung Erlengrund von Karlstraße über das Flurstück 174/17.	7

1. Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Twistetal beabsichtigt auf den Flurstücken 174/18, 174/17, 174/13, 74/1 und 8 (Flur 2, Gemarkung Berndorf) im Ortsteil Berndorf einen Bebauungsplan für Wohnbauland zu erstellen. Das Areal ist etwa 2,54 ha groß und liegt am südlichen Rand des Ortes zwischen den Straßen Eidinghäuser Weg, Karlstraße, Jahnstraße und Erlengrund. Etwa 85 % der Fläche werden ackerbaulich oder als Grünland genutzt, die restlichen 15 % sind Nutzgärten, bestehende Wege und ein periodisch wasserführender Graben. Im Zuge der Planung müssen unter anderem artenschutzrechtliche Belange für die Umnutzung des Flurstücks berücksichtigt werden. Nach dem § 44 des BNatSchG sind alle wildlebenden Tiere und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach dem BNatSchG soll vermieden werden. Der vorliegende Kurzbericht gibt Informationen zum Habitatpotential im Planungsbereich zum Zeitpunkt der Begehung am 18.06.2019. Die Einschätzung des Potentials wurde vor Ort vorgenommen und anhand von Fotos festgehalten, die im Bericht enthalten sind. Abbildung 1 zeigt die Lage des Bebauungsplans in Berndorf.

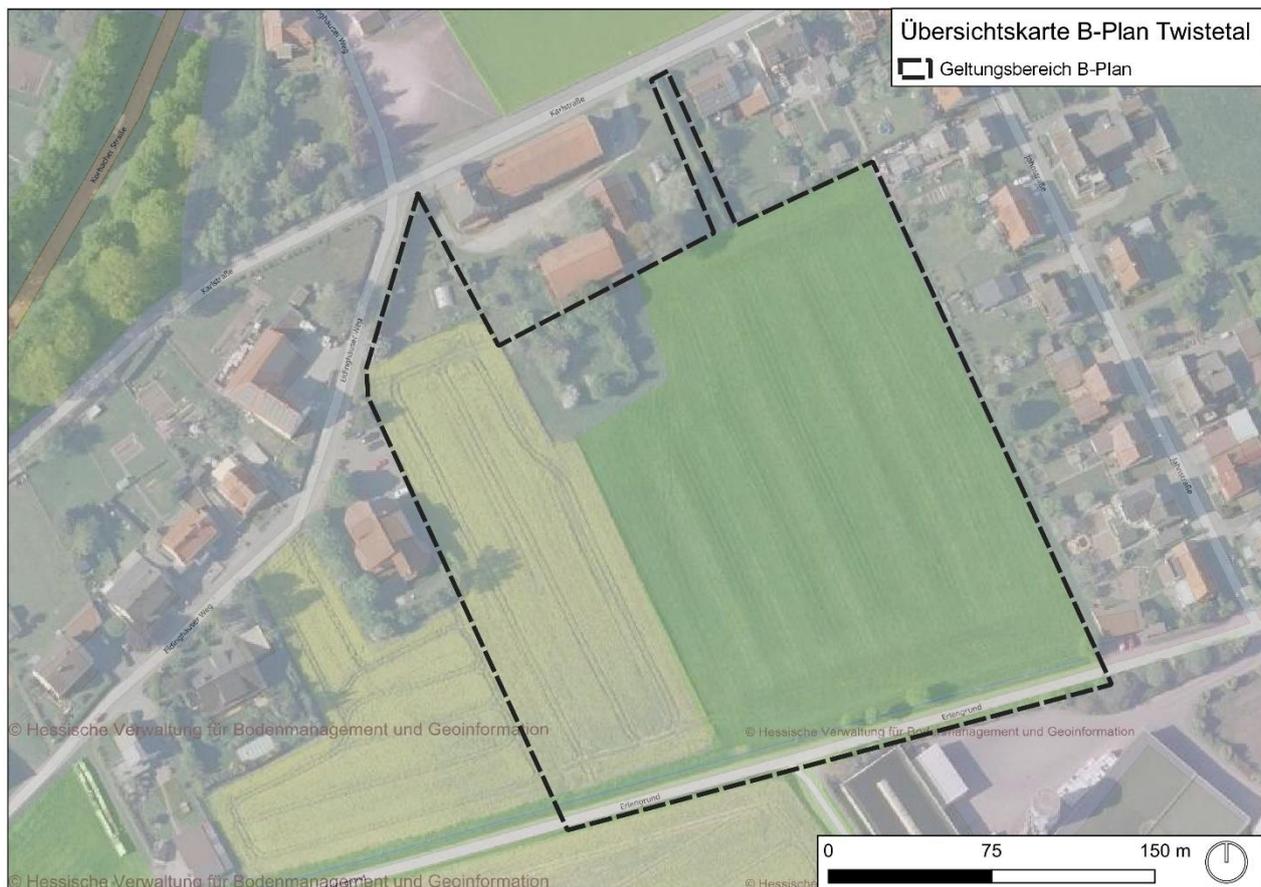


Abbildung 1: Übersichtskarte. Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2. Potentialanalyse

Die Begehung wurde am 18.06.2019 durchgeführt. Das Flurstück wird unterschiedlich genutzt. Etwa 85 % werden intensiv ackerbaulich oder als Grünland bewirtschaftet. Die übrigen 15 % beinhalten zwei Nutzgärten und eine Hecke entlang des Eidinghäuser Wegs, welche die Begrenzung eines Nutzgartens zur Straße darstellt. Hinzu kommen ein Graben im südlichen Bereich des Planraums sowie ein Abschnitt der bereits bestehenden Straße Erlengrund. In den Gärten stehen neben Obstgehölzen noch andere Arten (bspw. Hängebirke), wobei der Gehölzanteil in dem mittig liegenden Nutzgarten höher ist als in dem nordwestlichen Garten in dem auch Gemüse angebaut wird. In beiden Gärten gibt es zu etwa 50 % Rasenanteil. Auf dem Intensivacker und dem Grünland gibt es außer der Feldlerche (*Alauda arvensis*) keine planungsrelevanten Tierarten zu erwarten. Aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung sowie auch zum Gewerbebetrieb Mauser im Südosten ist es sogar möglich, dass kein Feldlerchenrevier auf dem Acker vorhanden ist. Bezogen auf die beiden Nutzgärten und den Wassergraben bieten die Gehölze für Hecken- und Freibrüter Quartierpotential. Die Rasen- und Anbauflächen werden von den Vögeln sicherlich als Nahrungsraum genutzt, bieten aber kein Quartierpotential. Beide Gärten zeigen aufgrund ihrer Struktur kein Potential für Reptilien und nur wenig für Bilche wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), wengleich die Fläche am Rand des Ortes liegt. Aufgrund des fehlenden Nahrungsangebots ist in der Hecke zum Eidinghäuser Weg das Habitatpotential für die Haselmaus nur als gering zu bewerten. Der periodisch wasserführende Graben ist als naturfern und von der Landwirtschaft überprägt einzustufen. Ein bestehendes Vorkommen von Amphibien, die den Planungsabschnitt als Ruhestätte oder Fortpflanzungsstätte nutzen ist nicht anzunehmen. Für die Gehölze ist eine Nutzung von Fledermäusen anzunehmen. Die Abbildungen 2 bis 6 geben einen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort.



Abbildung 2: Blick über das Flurstück 174/18 von Südwesten auf den Hof mit Nutzgarten. Die Gehölze dienen als Begrenzung vom Intensivacker.



Abbildung 3: Blick von Süden auf den westlichen Bereich des Flurstücks 174/18.



Abbildung 4: Blick von Südwesten auf das Flurstück 174/13.



Abbildung 5: Blick entlang des Grabens am Flurstück 174/13. Am Graben sind die Begleitgehölze zu sehen.



Abbildung 6: Blick in Richtung Erlengrund von Karlstraße über das Flurstück 174/17.

3. Fazit

Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Planungsraum Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Auf dem betroffenen Areal gibt es bezogen auf die Gehölze nur Habitatpotential für **Hecken- und Freibrüter**. Ein Vorkommen von **Amphibienarten, Haselmaus** oder **Zauneidechse** ist nicht zu erwarten.

Die Nutzung der Bäume als Übertagungsquartiere von **Fledermäusen** ist anzunehmen. Die angrenzenden Strukturen (Hecken und Gehölze im Umfeld des geplanten Bebauungsplans) können kurzfristig den Verlust an Quartierpotential für die Avifauna kompensieren, jedoch sollte eine entsprechende Bepflanzung standortgerechter Arten im Umfang des Verlusts als Ausgleich für den Verlust, wenn möglich in der Nähe, Berücksichtigung finden. Grundsätzlich sind für die Entfernung der Gehölze und Hecken die Schonzeiten für die Avifauna vom 28/29.02 bis 30.09 einzuhalten.

Die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) ist als planungsrelevante Vogelart von Bedeutung. Wegen weiterer Intensivierung der Landwirtschaft und direktem Flächenverlust durch Umnutzung der vorhandenen Lebensräume gibt es schon seit längerem einen steten Rückgang dieser Offenlandart. Laut Literatur nimmt ein Brutpaar ein Revier zwischen 0,5 und 20 ha Größe ein (Pätzold 1983). Nimmt man diese Mindestgröße an, sind drei bis vier Feldlerchenpaare in dem landwirtschaftlich genutzten Teilbereich zu erwarten. Ohne eine Kartierung ist aber keine gesicherte Aussage darüber möglich. Unter der oben genannten Annahme ist es möglich mit der

Anlage von Lerchenfenstern (ca. 20 qm/ Fenster) in der intensiven Landwirtschaft, am besten in Wintergetreide, Ausgleich zu schaffen. Man legt pro Brutpaar ein Lerchenfenster an. Der Landwirt kann für den marginalen Verlust an Wintergetreide entschädigt werden. Vorsorglich kann man hier in dem vorliegenden Fall Fenster für fünf Feldlerchenpaare avisieren. Damit könnte eine Untersuchung entfallen.

Unter Berücksichtigung eines Vorkommens von **Fledermaustagesquartieren** dürfen die Bäume nur im Winter entfernt werden. Ein Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren ist auszuschließen.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Empfehlungen und/oder Maßnahmen steht der Erstellung des Bebauungsplans in Twistetal-Berndorf aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Kassel, 03.09.2019



Dr. Kai Schubert